



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 17. August 2013

Nr. 33

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Rundverfügungen

5 Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten: Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II S. 277 – Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen S. 277

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur UVP-Pflicht des Straßenbahnvorhabens zum Bau der nachträglichen Überdachung des Ausgangs Konrad-Adenauer-Platz am Stadtbahnhof Engelbertbrunnen / Bermudadreieck der Linie 308/318 der Stadtbahnstrecke Hattingen - Bochum - Castrop-Rauxel in Bochum S. 278 – Öffentliche Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur UVP-Pflicht des Straßenbahnvorhabens zum Bau der nachträglichen Überdachung des Ausgangs Kortumstraße am Stadtbahnhof Engelbertbrunnen / Bermudadreieck der Linie 308/318 der Stadtbahnstrecke Hattingen - Bochum - Castrop-Rauxel in Bochum S. 278 – Öffentliche Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über

die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur UVP-Pflicht des Straßenbahnvorhabens zum Bau der nachträglichen Überdachung des Ausgangs Castroper Straße am Stadtbahnhof Planetarium der Linie 308/318 der Stadtbahnstrecke Hattingen - Bochum - Castrop-Rauxel in Bochum S. 278 – Öffentliche Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur UVP-Pflicht des Straßenbahnvorhabens zum Bau der nachträglichen Überdachung des Ausgangs Klinikstraße am Stadtbahnhof Planetarium der Linie 308/318 der Stadtbahnstrecke Hattingen - Bochum - Castrop-Rauxel in Bochum S. 278 – Antrag der Firma S. Kämpfer GmbH & Co. KG, Sprockhövel, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nicht-eisenschrotten sowie zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen S. 279

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 280 – Beschlüsse der Sparkasse Bochum S. 280 + S. 281 – Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke S. 281 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 281

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

5

Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten

501. Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 5. 8. 2013
31.2416-49/13

Der öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Guido Sopart aus Finnentrop hat die Vermes-

sungsgenehmigung II für Frau Birte Pandel zum 1. 8. 2013 zurückgegeben. Damit ist die Herrn Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. G. Sopart mit Verfügung vom 24. 8. 2006, Az.: 31.2416, erteilte Vermessungsgenehmigung II erloschen.

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 277

502. Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 31. 7. 2013
31.2416

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Guido Sopart in Finnentrop-Rönkhausen habe ich die Vermessungsgenehmigung II für den Staatl. gepr. Techniker Jonas Helmig erteilt.

Die Genehmigung gilt ab dem 1. 8. 2013.

(44) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 277

BEKANNTMACHUNGEN

**503. Öffentliche Bekanntmachung
nach § 3 a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur
UVP-Pflicht des Straßenbahnvorhabens zum
Bau der nachträglichen Überdachung des
Ausgangs Konrad-Adenauer-Platz am Stadtbahnhof
Engelbertbrunnen / Bermudadreieck der Linie
308/318 der Stadtbahnstrecke Hattingen
- Bochum - Castrop-Rauxel in Bochum**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 6. 8. 2013
25.17-2.1-11.2/13

Die Stadt Bochum, Tiefbauamt, Abteilung Stadtbahn, hat die Genehmigung zum Bau der nachträglichen Überdachung des Ausgangs Konrad-Adenauer-Platz am Stadtbahnhof Engelbertbrunnen / Bermudadreieck der Linie 308/318 der Stadtbahnstrecke Hattingen - Bochum - Castrop-Rauxel in Bochum beantragt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG (i. V. mit Ziffer 14.11 der Anlage 1 zum UVPG) hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Bei der Maßnahme werden Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, wurde das Benehmen hergestellt. Das Planungsvorhaben bedarf keines Planfeststellungsverfahrens.

Die Feststellung des UVP-Verzichtes ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Im Auftrag:

gez. Felder

(147) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 278

**504. Öffentliche Bekanntmachung
nach § 3 a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur
UVP-Pflicht des Straßenbahnvorhabens zum
Bau der nachträglichen Überdachung des
Ausgangs Kortumstraße am Stadtbahnhof
Engelbertbrunnen / Bermudadreieck der Linie
308/318 der Stadtbahnstrecke Hattingen
- Bochum - Castrop-Rauxel in Bochum**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 6. 8. 2013
25.17-2.1-11.1/13

Die Stadt Bochum, Tiefbauamt, Abteilung Stadtbahn, hat die Genehmigung zum Bau der nachträglichen Überdachung des Ausgangs Kortumstraße am Stadtbahnhof Engelbertbrunnen / Bermudadreieck der Linie 308/318 der Stadtbahnstrecke Hattingen - Bochum - Castrop-Rauxel in Bochum beantragt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG (i. V. mit Ziffer 14.11 der Anlage 1 zum UVPG) hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Bei der Maßnahme werden Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt. Mit den Trägern öffent-

licher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, wurde das Benehmen hergestellt. Das Planungsvorhaben bedarf keines Planfeststellungsverfahrens.

Die Feststellung des UVP-Verzichtes ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Im Auftrag:

gez. Felder

(147) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 278

**505. Öffentliche Bekanntmachung
nach § 3 a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur
UVP-Pflicht des Straßenbahnvorhabens zum
Bau der nachträglichen Überdachung des
Ausgangs Castroper Straße am Stadtbahnhof
Planetarium der Linie 308/318 der Stadtbahnstrecke
Hattingen - Bochum - Castrop-Rauxel
in Bochum**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 6. 8. 2013
25.17-2.1-11.4/13

Die Stadt Bochum, Tiefbauamt, Abteilung Stadtbahn, hat die Genehmigung zum Bau der nachträglichen Überdachung des Ausgangs Castroper Straße am Stadtbahnhof Planetarium der Linie 308/318 der Stadtbahnstrecke Hattingen - Bochum - Castrop-Rauxel in Bochum beantragt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG (i. V. mit Ziffer 14.11 der Anlage 1 zum UVPG) hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Bei der Maßnahme werden Rechte anderer beeinträchtigt. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, wurde das Benehmen hergestellt. Das Planungsvorhaben bedarf eines Planfeststellungsverfahrens.

Die Feststellung des UVP-Verzichtes ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Im Auftrag:

gez. Felder

(147) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 278

**506. Öffentliche Bekanntmachung
nach § 3 a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur
UVP-Pflicht des Straßenbahnvorhabens zum
Bau der nachträglichen Überdachung des
Ausgangs Klinikstraße am Stadtbahnhof
Planetarium der Linie 308/318 der
Stadtbahnstrecke Hattingen - Bochum -
Castrop-Rauxel in Bochum**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 6. 8. 2013
25.17-2.1-11.3/13

Die Stadt Bochum, Tiefbauamt, Abteilung Stadtbahn, hat die Genehmigung zum Bau der nachträglichen Überdachung des Ausgangs Klinikstraße am Stadtbahnhof Planetarium der Linie 308/318 der Stadt-

bahnstrecke Hattingen - Bochum - Castrop-Rauxel in Bochum beantragt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG (i. V. mit Ziffer 14.11 der Anlage 1 zum UVPG) hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Bei der Maßnahme werden Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, wurde das Benehmen hergestellt. Das Planungsvorhaben bedarf keines Planfeststellungsverfahrens.

Die Feststellung des UVP-Verzichtes ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Im Auftrag:

gez. Felder

(147)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 278

507.

Antrag der Firma

S. Kämper GmbH & Co. KG, Sprockhövel, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nicht- eisenschrotten sowie zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 8. 8. 2013
52.05.09-954-0069/13-0858552-Ris

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma S. Kämper GmbH & Co. KG, Sprockhövel, beantragt die wesentliche Änderung der am Standort Gewerbestraße 7-11, 45549 Sprockhövel, Gemarkung Haßlinghausen, Flur 3, Flurstücke 433, 546, 547, 697, 728, 732, 828, 929, 930 und 959 betriebenen Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Altmetallen.

Die beantragte Änderung umfasst im Wesentlichen:

- die Änderung der Betriebszeiten auf werktags von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr
- die Aktualisierung der Zuordnung der Gesamtanlage nach den Vorgaben der 4. BImSchV
- die Änderung des Abfallkataloges durch den Verzicht und die Aufnahme von Abfallschlüsselnummern
- die Erweiterung des Betriebsgrundstückes um die bebauten Flurstücke 546 und 547 sowie die Nutzungsänderung der bestehenden Halle 2 (BE 2) durch die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Homogenisierung und Klassierung von metallischen Abfällen und Schrotten (BE 2.1) einschließlich Abluftreinigungsanlage und Kamin
- die Nutzungsänderung der bestehenden Halle 3 (BE 3), Flurstück 697, durch Errichtung und Betrieb einer Anlage (BE 3.1) zur zeitweiligen Lagerung, Zerkleinerung und Klassierung von NE-Metallverbundstoffen
- den Abriss des eingeschossigen Büroanbaues der Halle 3 und die Errichtung und den Betrieb einer dauerhaft befestigten Lager- und Sortierfläche im Rahmen der BE 4-1

- die Erweiterung der Halle 3 (BE 3) zur Errichtung einer Schlosserei sowie von Sozial- und Technikräumen
- die Errichtung einer Schallschutzwand mit Teilüberdachung der BE 4-1 sowie die Errichtung und den Betrieb von Lagerboxen (BE 4.2 bis 4.14) zur losen Schüttung von metallhaltigen Abfällen und Schrotten
- die Verlagerung der Fahrzeug-Waage innerhalb der BE 4-1
- die Errichtung und den Betrieb eines semi-mobilen Vorschredders (BE 4-1) zur Zerkleinerung von Schrotten
- die Erweiterung des Betriebsgrundstückes durch die Einrichtung und den Betrieb der BE 4-2 im nord-westlichen Bereich (Flurstück 959) zur zeitweiligen Lagerung von metallischen Abfällen, verpackt in Containern und Stapelbehältern oder als Palettenware
- die Errichtung und den Betrieb einer 5. Kugelmühle zur Zerkleinerung und Klassierung von metallischen Abfällen in der Betriebseinheit 5 einschließlich Abluftreinigungseinrichtung und Kamin
- den Neubau von Stellplätzen und innerbetrieblichen Straßen

Das beantragte Änderungsvorhaben bedarf einer Genehmigung gem. § 16 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.12.3.2, Nr. 8.11.1.2, Nr. 8.11.2.1, Nr. 8.11.2.2, Nr. 8.12.1.2 und Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Die Metallaufbereitungsanlage gehört ferner zu den unter Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Vorhaben.

Für das Änderungsvorhaben war gemäß § 3 c Satz 2 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf Grund einer überschlägigen Prüfung anhand der eingereichten Unterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Risse

(390)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 279



508. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 325 134 815 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 325 134 815 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 18. 11. 2013, 9.30 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

K 69/13

Bochum, 1. 8. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(88) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 280

509. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 324 045 723 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 324 045 723 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 18. 11. 2013, 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

L 68/13

Bochum, 1. 8. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(88) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 280

510. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. 312 719 727 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 312 719 727 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 18. 11. 2013, 10.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde

anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

K 70/13

Bochum, 1. 8. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(88) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 280

511. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 18. 4. 2013 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. 341 531 705 ist bis zum Ablauf
der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 341 531 705 wird für kraftlos
erklärt.

L 29/13

Bochum, 5. 8. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 280

512. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhanden gekommene, am 18. 4. 2013 aufgebo-
tene Sparurkunde Nr. 342 275 500 ist bis zum Ablauf
der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. 342 275 500 wird für kraftlos er-
klärt.

Sch 33/13

Bochum, 5. 8. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 280

513. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhanden gekommene, am 18. 4. 2013 aufgebo-
tene Sparurkunde Nr. 329 084 842 ist bis zum Ablauf
der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. 329 084 842 wird für kraftlos er-
klärt.

B 32/13

Bochum, 5. 8. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 280

514. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 18. 4. 2013 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. 337 049 860 ist bis zum Ablauf
der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 337 049 860 wird für kraftlos
erklärt.

K 31/13

Bochum, 5. 8. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 281

515. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 18. 4. 2013 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. 312 413 248 ist bis zum Ablauf
der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 312 413 248 wird für kraftlos
erklärt.

U 30/13

Bochum, 5. 8. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 281

516. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkas-
senbuch Nr. 30 932 214 wird hiermit für kraftlos er-
klärt.

Geseke, 7. 8. 2013

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(43) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 281

**517. Kraftloserklärung der
Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkas-
senbuch Nr. 3 510 160 058 ist am 3. 5. 2013 aufgebo-
ten worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 5. 8. 2013

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 281

Frauen gestalten die Zukunft

70 Prozent der armen Bevölkerung auf der Welt sind Frauen. Doch trotzdem spielen sie eine Schlüsselrolle für eine nachhaltige Entwicklung.

Helfen Sie uns, Mädchen und Frauen in ihrem Engagement für ein besseres Leben zu unterstützen.

Foto: Jörg Böhling



Im Verbund der
Diakonie

Mitglied der
ad alliance

**Brot
für die Welt**

Konto 500 500 500
Postbank Köln
BLZ 370 100 50

www.brot-fuer-die-welt.de

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulte@becker-druck.de

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**